

Befristete 7. Eindämmungsverordnung



Hygienevorschriften – Was ist geboten/verboten?

Gundsätzliches:

- regelmäßige Belehrungen zu Hygiene und Gesundheit
- bewusste Verstöße werden nicht toleriert

Testung:

- Es gilt weiterhin, dass die Teilnahme am Unterricht nur gestattet ist, wenn die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durch die Unterschrift eines Sorgeberechtigten bzw. einer volljährigen Schülerin/eines volljährigen Schülers vorgelegt wird. Das entsprechende Formular ist auf unserer Website zu finden und wird zweimal pro Woche (in der Regel Montag und Mittwoch) im ersten Unterrichtsblock von der Lehrkraft kontrolliert.
- Ausnahmen zur Testpflicht bestehen für:
 - o Personen mit vollständiger Impfung, letzte Impfung muss 14 Tage zurückliegen
 - o Genesene, PCR Test muss 28 Tage zurückliegen und darf höchstens sechs Monate alt sein
 - o Genesene mit einer Impfung
- Wer nicht zur Selbsttestung bereit ist, geht ins Distanzlernen

Verbot des Schulbesuchs

- positives Testergebnis des Selbsttests
- COVID-19 typischen Krankheitszeichen (bei trockenem Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweisem Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen, s. auch Website - Startseite - Ablaufschema bei Erkältungssymptomen)
- wenn Covid-19-Infektion innerhalb des eigenen Haushaltes festgestellt wurde

Distanzgebot

- **Mindestabstand von 1,5 m** einhalten, Situationen vermeiden, in denen sich Personen nahe kommen
- **keine Umarmungen, kein Händeschütteln**
- Wegeführung im Schulhaus – Zugang zu Unterrichtsräumen über Haupttreppe, Kennzeichnung an Treppen beachten, Rechtsgeh-Gebot (bekanntes Wegeleitsystem),
- Menschenansammlungen sind zu vermeiden, **für Klassen, die im E-Teil Unterricht haben benutzen vorrangig den Eingang Hof/E-Teil**
- Mischung der Lerngruppen auf das Nötigste reduzieren, Wahlpflichtunterricht findet weiter statt
- keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern im öffentlichen Raum (Zwei-Haushalte-Regelung);
- Reduzierung schulfremder Personen auf Minimum – keine Besucher bzw. nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung

Händehygiene

- regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser (nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske,

nach dem Toilettengang, vor dem Essen – Desinfektionsspender in Mensa, nach der Berührung von Handläufen, Türklinken...), Wasserhähne möglichst nicht anfassen

- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich
- **Austausch von Materialien vermeiden, falls Austausch nötig, wie z. B. Tastaturen/iPads – Desinfektion vor der Benutzung!**
- Vermeidung der Berührung von Gegenständen, wie z. B. Fenstergriffe, Whiteboards usw. durch mehrere Personen, ansonsten Desinfektion der Gegenstände vor der Benutzung,

Husten- und Niesetikette

- niemanden anhusten (ggf. wegdrehen); Husten und Niesen in die Armbeuge

Mund- und Nasenschutz

- ist ergänzende Maßnahme, ersetzt nicht die Abstandsregelung
- Pflicht zum Tragen einer [medizinischen \(OP- Maske oder FFP II Maske, auch vergleichbare MNB – s. 7. Eindämmungsverordnung\)](#) Mund-Nasen-Bedeckung für alle dabei gilt :
- Alle müssen im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Ausnahmen sind möglich bzw. ratsam beim Mittagessen in der Mensa, während des Stoßlüftens der Klassenräume bzw. bei Vorlage eines Attestes entsprechend der Eindämmungsverordnung¹ §2,

Luftraumhygiene

- regelmäßiges, gründliches Lüften (Empfehlung: mindestens alle 20 Minuten)

Einschränkungen beim Unterricht und in den Pausen

- Sport: Sportunterricht nur im Freien, Sportstätten geschlossen
- Profilkurse finden nicht statt
- Mittagspause bleibt um 20 Minuten gekürzt, Klassen gehen auf den Hof, nehmen ihr Mittagessen ein
- Aufenthalt im Foyer in den Pausen nicht gestattet
- Aufenthalt in Mensa in den Pausen nur zum Kauf von Speisen und Getränken und in der Mittagspause zur Einnahme des warmen Mittagessens gestattet, beim Anstellen Abstandsgebot entsprechend Markierung einhalten
- Schulcafé [nicht mehr](#) geöffnet
- Musik – Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist vorerst verboten

Grundsätze für schulische Gremien und Elternarbeit

- Gremienarbeit grundsätzlich unter Wahrung der Hygienemaßnahmen
- Konferenzen auf das notwendige Maß begrenzen, **Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen** bzw. verschieben

¹ -Achte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 25. Mai 2021